

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für
landwirtschaftliche Vorhaben**

Schweinestall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Awerbeck** vom Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer
02551 69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/ Grundstück

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon			

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen für alle Schweineställe

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Reinigung und Desinfektion</p> <p>Der Betrieb muss in einem der Ställe oder in einem stallnahen Nebenraum über eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks verfügen (z.B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat). Zusätzlich muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.</p> <p>Rechtsform: Anlage 1 Abschn. II Nr. 3 SchHaltHygV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>2. Verladen</p> <p>Der Betrieb muss über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen (z.B. Beton, Asphalt mit Bodenablauf zu einer Güllelagerstätte). Die Verladeeinrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschließbar sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern.</p> <p>Rechtsform: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3c SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>3. Aufbewahrung verendeter Schweine</p> <p>Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert (inkl. Türöffnung zu einem Lagerraum) sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Der Standort des Behälters ist anzugeben. Ein Kadaverraum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein.</p> <p>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3d SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der SchHaltHygV in NRW v. 05.10.10</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
--	--	--

Für Schweineställe mit

- a) mehr als 700 Mastschweinen
 - b) mehr als 150 Sauen
 - c) gemischter Betrieb Schweinemast und -zucht mit mehr als 100 Sauen | 7 Mastplätze = 1 Sauenplatz
- gilt zusätzlich

<p>4. Umkleiden</p> <p>Der Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden haben.</p> <p>Rechtsnorm: Anlage 2 Abschn. I Nr. 3a SchHaltHygV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>5. Umkleideraum</p> <p>Der Betrieb muss einen stallnahen Umkleideraum besitzen. Der Umkleideraum muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. Er muss über ein Handwaschbecken und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des Schuhwerks verfügen.</p> <p>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr.2c, Nr. 3a, b, c SchHaltHygV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>6. Umkleiden</p> <p>Der Umkleideraum muss so gelegen sein, dass der Zugang zum Stallbereich für Personen nur durch den Umkleideraum möglich ist.</p> <p>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschn. I Nr 4 SchHaltHygV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>7. Einfriedung</p> <p>Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können. Die Einfriedung muss mind. so beschaffen sein, dass fremde Tiere (Wild ab Frischlingsgröße) zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun).</p> <p>Rechtsnorm: Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a SchHaltHygV Ausführungshinweise zur Durchführung der Schweinehaltungshygiene-VO in NRW v. 05.10.10</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
--	--	--

II. Tierseuchenrechtliche Anforderungen | gilt für alle Haltungen

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C												
<p>1. Alarmanlage, Ausfall der Lüftungsanlagen</p> <p>Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z. B. durch zu öffnende Fenster).</p> <p>Rechtsform: § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>												
<p>2. Versorgung bei Stromausfall</p> <p>Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p> <p>Rechtsform: § 3 Abs. 5 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>												
<p>3. Boden</p> <p>Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein (z.B. Tiefstreustall, Betonspaltenboden)</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>												
<p>4. Spaltenboden</p> <p>Im Aufenthaltsbereich der Schweine müssen die Auftrittsweiten des Spaltenbodens mind. den Spaltenweiten entsprechen. Die Spaltenweiten dürfen die in der nachfolgend genannten Tabelle aufgeführten Werte nicht überschreiten:</p> <table data-bbox="220 1563 587 1758"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Spaltenweite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Saugferkel</td> <td style="text-align: right;">11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td style="text-align: right;">14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td> <td style="text-align: right;">18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sauen u. Eber</td> <td style="text-align: right;">20 mm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 3 Nr. 4 TierSchNutzTV</p>		Spaltenweite	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen		Sauen u. Eber	20 mm		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
	Spaltenweite													
Saugferkel	11 mm													
Absatzferkel	14 mm													
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm													
Jungsauen														
Sauen u. Eber	20 mm													

<p>5. Betonspaltenboden</p> <p>Betonspaltenboden muss entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mind. 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsweite von mind. 8 cm aufweisen.</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 3 Nr. 5 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>6. Metallgitterboden</p> <p>Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mind. 9 mm Durchmesser haben muss.</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 3 Nr. 6 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Boden, Gruppenhaltung</p> <p>Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>8. Fensterflächen</p> <p>Neue Ställe müssen mit einer Fensterfläche, die mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen ausgestattet sein. Die Fenster sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird und in jedes Stallabteil mind. indirekt Tageslicht einfällt.</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 4 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>9. Beleuchtungsstärke</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux, die dem Tagesrhythmus angeglichen ist, erreicht wird. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.</p> <p>Rechtsform: § 26 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>10. Schalllufttemperaturen</p> <p>Es muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Die Vorrichtung ist in den Bauvorlagen zu beschreiben.</p> <p>Rechtsform: § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>11. Betonspaltenboden</p> <p>Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.</p> <p>Empfehlung</p> <p>Für kranke Tiere sollten folgende Tierplatzzahlen bereitstehen: In</p> <p>a) Sauenbetriebe: 3%,</p> <p>b) Mastbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 700 Tiere: 3%, - 700 - 1500 Tiere: 2%, - ab 1500 Tiere: 1% der Tierplatzzahlen <p>Rechtsform: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>														
<p>12. Fütterungseinrichtung</p> <p>Es müssen ausreichend Fütterungseinrichtungen vorhanden sein. Für Absatzferkel, Sauen und Jungsauen, Zuchtläufer und Mastschweine bedeutet das bei:</p> <p>Tier: Fressplatz</p> <table border="0"> <tr> <td>rationierter Fütterung:</td> <td>1:1</td> </tr> <tr> <td>tagesrationierter Fütterung</td> <td>2:1</td> </tr> <tr> <td>ad libitum Fütterung</td> <td>4:1</td> </tr> </table> <p>Ausnahmen: Abruffütterung, Breifutterautomaten</p> <p>Folgende Fressplatzbreiten pro Tier (Längstrog) sind sicherzustellen:</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 25 kg KGW</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26-60 kg KGW</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61-120 kg KGW</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>>120 kg KGW</td> <td>40 cm</td> </tr> </table> <p>Bei einer Abruffütterung muss für max. 64 Tiere eine Station vorhanden sein.</p> <p>Rechtsform: 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 8 TierSchNutzV u. Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</p>	rationierter Fütterung:	1:1	tagesrationierter Fütterung	2:1	ad libitum Fütterung	4:1	bis 25 kg KGW	18 cm	26-60 kg KGW	27 cm	61-120 kg KGW	33 cm	>120 kg KGW	40 cm		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
rationierter Fütterung:	1:1															
tagesrationierter Fütterung	2:1															
ad libitum Fütterung	4:1															
bis 25 kg KGW	18 cm															
26-60 kg KGW	27 cm															
61-120 kg KGW	33 cm															
>120 kg KGW	40 cm															
<p>13. Tränkeeinrichtungen</p> <p>Es müssen Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen.</p> <p>Rechtsform: § 26, Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</p> <p>In Gruppenhaltungen muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.</p> <p>Rechtsform: §§ 28 (2) Nr. 5, 29 Abs. 3 und 30 Abs. 8 TierSchNutzV</p> <p>Die Tränken sind zumindest teilweise räumlich getrennt (mind. 1 Schweinelänge Abstand) von der Futterstelle anzubringen.</p> <p>Rechtsform: § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</p> <p>Hinweis Beschäftigungsmaterial</p> <p>Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann. Reine Ketten sind nicht ausreichend.</p> <p>Rechtsform: § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>														

II. Tierseuchenrechtliche Anforderungen | gilt für alle Haltungen Für das Halten von Saugferkeln gilt zusätzlich

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Abferkelbuchten</p> <p>In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.</p> <p>Rechtsform: § 23 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>2. Liegebereich</p> <p>Der Liegebereich muss entweder wärmege-dämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abge-deckt sein. Er muss eine Mindestgröße von 0,6 m² aufweisen.</p> <p>Rechtsform: § 18 Abs. 4 TierSchNutzV Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Für Absatzferkel gilt zusätzlich

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C				
<p>1. Bodenfläche</p> <p>Folgende uneingeschränkt nutzbare Bo-denfläche muss für jedes Absatzferkel zur Verfügung stehen: Durchschnittsgewicht</p> <p>m² in kg</p> <table> <tr> <td>über 5 bis 10</td> <td>0,15</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>0,20</td> </tr> </table> <p>Rechtsform: § 28 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</p>	über 5 bis 10	0,15	über 10 bis 20	0,20		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
über 5 bis 10	0,15					
über 10 bis 20	0,20					

Für Eber gilt zusätzlich

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Stallfläche</p> <p>Die Stallfläche für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten hat mind. 6 m² zu betragen. Ställe für Eber, die auch zum Decken benutzt werden, haben eine Fläche von mind. 10 m² aufzuweisen.</p> <p>Rechtsform: § 25 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Für Jungsaunen und Sauen gilt zusätzlich

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
<p>1. Gruppenhaltung</p> <p>Für die vorgeschriebene Gruppenhaltung im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <p>je Jungsau Gruppengröße bis 5 Tiere: 1,85 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 1,65 m² Gruppengröße von 40 u.mehr: 1,5 m²</p> <p>je Sau Gruppengröße bis 5 Tiere: 2,5 m² Gruppengröße 6 - 39 Tieren: 2,25 m² Gruppengröße von 40 u.mehr: 2,05 m²</p> <p>Rechtsform: § 30 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>2. Bodenfläche</p> <p>Von der Bodenfläche müssen mind. 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau als Liegebereich (Perforationsgrad max. 15 %) zur Verfügung stehen.</p> <p>Rechtsform: § 30 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>3. Seite der Bucht</p> <p>Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein.</p> <p>Rechtsform: § 24 Abs. 2 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>4. Fressliegebuchten</p> <p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsaunen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,</p> <p>b) der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mind. 100 cm weit als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgeführt ist und</p> <p>c) bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200 cm beträgt.</p> <p>Als Mindestmaße sind für Jungsaunen 65 cm x 200 cm und für Altsauen 70 cm x 200 cm vorzusehen.</p> <p>Bei hochgelegtem Trog (mind. 15 cm über dem Boden) kann die Länge auf 180 cm reduziert werden.</p> <p>Die Mindesthöhe muss 110 cm betragen. Mind. 50 % der Buchten müssen die Mindestgröße für Altsauen aufweisen.</p> <p>Rechtsform: § 24 Abs. 6 TierSchNutzV Ausführungshinweise zur TierSchNutzV v. 23.02.10</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

**5. Absonderung | Isolierung,
Seperationsbuchten**

Für die Absonderung /Isolierung von gruppen- unverträglichen Sauen müssen ausreichend Separationsbuchten mit Sichtkontrakt zu anderen Schweinen zur Verfügung stehen (empfohlen werden 5% der Tierplatzzahlen des Wartebereichs).

Diese müssen so beschaffen sein, dass

- a) die Schweine sich nicht verletzen können und
- b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich umdrehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. (Empfehlung: mind. 1,60 x 2,00 m mit Liegeflächenanteil)

Rechtsform: § 26 Abs. 4 TierSchNutzTV u. Sendener Protokoll v. 24.10.2011

weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____

weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

<p>6. Kastenstände</p> <p>Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass</p> <p>a) die Schweine sich nicht verletzen können und</p> <p>b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.</p> <p>Als Mindestmaße sind für Jungsauen 65 cm x 200 cm und für Altsauen 70 cm x 200 cm vorzusehen.</p> <p>Bei hochgelegtem Trog (mind. 15 cm über dem Boden) kann die Länge auf 180 cm reduziert werden.</p> <p>Die Mindesthöhe muss 110 cm betragen.</p> <p>Mind. 50 % der Buchten müssen die Mindestgröße für Altsauen aufweisen.</p> <p>Bei Einzelhaltung im Deckzentrum darf der Liegebereich nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (z.B. 1 m ab Trog mit einem maximalen Perforationsgrad von 7%).</p> <p>Rechtsform: § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV v. 23.02.10 Sendener Protokoll v. 24.10.2011</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Abferkelbuchten</p> <p>Abferkelbuchten müssen hinter der Sau/ Jungsau genügend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln sowie geburthilfliche Maßnahmen sicherstellen (z.B. Öffnungsmöglichkeit für den Kastenstand bzw. Möglichkeit zur Entfernung der Buchtenrückwand).</p> <p>Der Freiraum hinter dem Kastenstand muss mind. 0,3 m betragen. Die Bucht muss eine Mindestfläche von 4 m² aufweisen.</p> <p>Der Liegebereich im Abferkelstall darf nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein (mindestens 0,48 m² mit maximalem Perforationsgrad von 7%)</p> <p>Rechtsform: § 24 Abs. 5 Tier-SchNutzTV; Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV v. 23.02.10; Sendener Protokoll v. 24.10.2011</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

**II. Tierseuchenrechtliche Anforderungen | gilt für alle Haltungen
Für Zuchtläufer und Mastschweine gilt**

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C								
<p>1. Nutzbare Bodenfläche</p> <p>Für Zuchtläufer oder Mastschweine muss für jedes Schwein mind. folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Durchschnittsgewicht in kg</td> <td>Fläche in m²</td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,75</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,0</td> </tr> </table> <p>Rechtsform: § 29 Abs. 2 TierSchNutzTV</p>	Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m²	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m²									
über 30 bis 50	0,5									
über 50 bis 110	0,75									
über 110	1,0									
<p>2. Nutzbare Bodenfläche</p> <p>Mind. die Hälfte der vorgeschriebenen uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % zur Verfügung stehen.</p> <p>Rechtsform: § 29 Abs.2 und § 22 Abs. 3 Nr. 8 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>								

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfverfasser

Unterschrift | Bauherr

Prüfvermerk

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.